



VERORDNUNG

über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Großenkneten

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406) hat der Rat der Gemeinde Großenkneten in seiner Sitzung am 18.12.2006 für das Gebiet der Gemeinde Großenkneten folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unkraut, Papier, sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung [StVO]), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün- Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze 14-tägig durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 3 der Straßenreinigungssatzung vom 07.11.1974 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;

bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;

cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;

dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 19.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,

a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,

b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,

c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2026.

Großenkneten, 18.12.2006

Volker Bernasko
Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Großenkneten vom 18.12.2006

Straßenverzeichnis

<u>Straße</u>	<u>Gereinigte Straße / m</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>
Ahlhorn		
Am Kasinowald	245 beidseitig	1
Am Lemsen	1.230 beidseitig	1
	65 einseitig	1
Am Taubengrund	209 beidseitig	1
Bachstraße	127 beidseitig	1
Dr.-Eckener-Straße	331 beidseitig	1
Elsternweg	142 beidseitig	1
Fasanenweg	156 beidseitig	1
Fichtestraße	210 beidseitig	1
Finkenweg	85 beidseitig	1
Gerhart-Hauptmann-Straße	174 beidseitig	1
Ginsterstraße	157 beidseitig	1
Hans-Rönnau-Straße	140 beidseitig	1
Hans-Roth-Weg	98 beidseitig	1
Hasenpfad	203 beidseitig	1
Haydnstraße	241 beidseitig	1
Hebbelstraße	433 beidseitig	1
Hegelstraße	400 beidseitig	1
Heidestraße	165 beidseitig	1
Hölderlinstraße	114 beidseitig	1
Im Wiesengrund	360 beidseitig	1
Kantstraße	409 beidseitig	1
Kapitän-Strasser-Straße	233 beidseitig	1
Kasinowald	248 beidseitig	1
	598 einseitig	1
Katharinenstraße	334 beidseitig	1
Kleiststraße	272 beidseitig	1
Körnerstraße	165 beidseitig	1
Kuckucksweg	180 beidseitig	1
Lerchenweg	180 beidseitig	1
Lessingstraße	232 beidseitig	1
Liegnitzer Straße	72 einseitig	1
Schubertstraße	306 beidseitig	1
Schulstraße	658 beidseitig	1
	113 einseitig	1
Uhlenhorst	130 beidseitig	1
Uhlandstraße	37 beidseitig	1
Wacholderstraße	150 beidseitig	1
Waldstraße	266 beidseitig	1
Wildeshauser Straße	695 beidseitig	3
	655 einseitig	3
Zeppelinstraße	665 beidseitig	1
Döhlen		
Im Dorf	1.035 einseitig	2

<u>Straße</u>	<u>Gereinigte Straße / m</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>
Großenkneten		
Ahlhorner Straße	61 einseitig	1
Akazienweg	475 beidseitig	1
Am Esch	260 einseitig	1
Döhler Straße	410 einseitig	2
Efeuweg	265 beidseitig	1
Hageler Straße	232 einseitig	1
Hauptstraße	970 beidseitig	2
	210 einseitig	
Holunderstraße	100 beidseitig	1
Jasminweg	210 beidseitig	1
Kastanienweg	178 beidseitig	1
Krokusweg	126 beidseitig	1
Ligusterweg	92 beidseitig	1
Rotdornweg	170 einseitig	1
Tulpenweg	115 beidseitig	1
Webskamp	780 beidseitig	1
Zum Kuhberg	326 beidseitig	1
Huntlosen		
Achterkamp	143 beidseitig	1
Alter Postweg	421 beidseitig	1
Amelhauser Straße	260 einseitig	2
An den Teichen	187 beidseitig	1
An der Bäke	210 einseitig	1
Bahnhofstraße	1.435 beidseitig	2
Hegeler-Wald-Straße	280 beidseitig	2
	238 einseitig	
Sannumer Straße	330 beidseitig	1
Tannenkamp	210 beidseitig	1
Teichweg	98 beidseitig	1
Westerburger Weg	307 beidseitig	1

Reinigungs-klasse 1

Reinigungs-klasse 2

Reinigungs-klasse 3

Straßen mit überwiegendem Anliegerverkehr/Wohnstraßen

Durchgangs- u. Hauptverkehrsstraßen

Durchgangs- u. Hauptverkehrsstraßen mit höherer Verkehrsdichte